

## **Anmerkungen des Ortsbeirates Weststadt zur Beschlussvorlage 01209/2017 (Winterdienstkonzept für die Landeshauptstadt Schwerin)**

Zwei Kernprobleme für den Radverkehr gibt es. Erstens werden Radwege an einigen Stellen nicht erwähnt, weil nur von Fahrbahnen und Gehwegen die Rede ist. Zweites sollen Radwege nach Vorstellung des Antragstellers teilweise als Ablagerungsflächen für Schnee dienen. Zumindest strebt man dann die Freigabe der geräumten Gehwege auch für den Radverkehr an und weiß um die Wahlfreiheit der Radfahrenden zwischen Gehweg und Fahrbahn in solchen Fällen. Im Folgenden zitiere ich in blauer Farbe Textstellen aus den Unterlagen, die man in seiner Gänze über den Link [https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?\\_kvonr=6172&voselect=6117](https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6172&voselect=6117) findet, und kommentiere sie.

### **Beschlussvorlage Seite 1**

Verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Koordinierung der Leistungen des Winterdienstes auf den Straßen und Gehwegen der Landeshauptstadt Schwerin ist der SDS ...

Radwege sind an dieser Stelle nicht erwähnt.

### **Beschlussvorlage Seite 2**

2 Winterdienst-LKW < 7,5 t für zusätzliche Leistungen im Bereich des Radwegewinterdienstes: Umsetzung 2017/ 2018 und 2018/ 2019

Das ist ein positiver Ansatz, wenn davon ausgegangen wird, dass diese Fahrzeuge tatsächlich auf Radwegen eingesetzt werden.

Umstellung bei festgelegten Geh- und Radwegen von „Getrennter Rad- und Gehweg“ in „Gehweg – Radfahrer frei“ zur angemessenen Winterdienstausführung (Bsp. Lübecker Straße „Fliederberg“)

Bei dieser Idee bedarf es einer verkehrsrechtlicher Anordnung. Das würde bedeuten, dass Radverkehr dann (wie auch unter Punkt 1.5 im Winterdienstkonzept richtig beschrieben) wahlweise auf dem Gehweg oder auf der Fahrbahn stattfinden darf. Im §4 (Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung) der Straßenreinigungssatzung, auf die im Winterdienstkonzept Bezug genommen wird, steht unter Punkt 5 nichts von Ablagerung des Schnees auf Radwegen. Der Schnee ist nach dieser von der Stadtvertretung beschlossenen Satzung auf dem Gehweg oder auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Die Lübecker Straße auf Höhe der ehemaligen Schwimmhalle ist außerdem ein schlecht gewähltes Beispiel. Die zwei stadteinwärts führenden Fahrspuren sind an der Stelle nach Auffassung des zuständigen Kontaktbeamten der Polizei wegen der Einengung am Abzweig in die Büdnerstraße und der vorgesehenen Einrichtung eines Schutzstreifens oder eines Fahrradstreifens ab der Kreuzung mit der Friesenstraße nicht mehr sinnvoll. Die rechte der beiden Fahrspuren wäre also durchaus prädestiniert, als Ablagerungsplatz für Schnee zu dienen und der Radweg könnte freigehalten werden.

### **Beschlussvorlage Seite 3**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

Hier sind Kreuze sowohl bei **Ja** als auch bei **Nein**. Was gilt?

### **Winterdienstkonzept Seite 3**

Verantwortlich für die Organisation, Durchführung, Koordinierung der Leistungen des Winterdienstes auf den Straßen und Gehwegen der Landeshauptstadt Schwerin ist

## Anmerkungen des Ortsbeirates Weststadt zur Beschlussvorlage 01209/2017 (Winterdienstkonzept für die Landeshauptstadt Schwerin)

der SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin.

Hier fehlt die Verantwortung für Radwege.

### **Winterdienstkonzept Seite 4**

Die Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin regelt diese Übertragung im §4 ... Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung.

Radwege sind in der Satzung nicht erwähnt. Nur Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege kommen vor und werden in Bezug auf den Winterdienst nur nach den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs bewertet.

### **Winterdienstkonzept Seite 5**

Wissenswert ist, dass es keinen vorbeugenden Winterdienst z. B. in Form von präventivem Salzstreuen bei prognostiziertem Blitzeis gibt. Eine Streupflicht während anhaltenden Schneefalls ist auch nicht gedeckt. Allerdings besteht die Verpflichtung des mehrmaligen Streuens bei anhaltender oder erneut auftretender Glätte sowie mehrmaligen Räumens bei anhaltendem Schneefall.

Innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht Streupflicht nur an gefährlichen und zugleich verkehrswichtigen Straßen.

Eine generelle Streu- und Räumspflicht auf allen Verkehrsanlagen besteht demzufolge nicht.

### **Winterdienstkonzept Seite 7/8**

Radwege sind im Winterdienst auch dann, wenn sie von der für den Kfz-Verkehr zu benutzenden Verkehrsfläche getrennt geführt werden, wie die übrigen Fahrbahnen zu behandeln, solange sie nicht als gemeinsamer Geh- und Radweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche eingerichtet sind. Dies gilt auch für selbständige Radwege. Für den Radverkehr bestehen keine höheren Anforderungen an die Erbringung des Winterdienstes wie für Straßen.

An Radwege sollen keine höheren Anforderungen bezüglich des Winterdienstes gestellt werden. Niedrigere Ansprüche seien jedoch gerechtfertigt, wenn Teile von Radwegen selbst an verkehrswichtigen Straßen saisonal komplett entwidmet werden und als Schneeablagerungsflächen dienen sollen. Das wird am Ende des Dokumentes noch einmal wiederholt.

### **Winterdienstkonzept Seite 9-11**

Die Variante 4 von vier Varianten wird vom Konzeptersteller favorisiert. Es fällt auf, dass in Variante 1 (Mindestanforderungen) Radwege keine Rolle spielen. In Variante 2 (Istzustand) werden Radwege nur teilweise und in den Varianten 3 und 4 grundsätzlich berücksichtigt. Insofern ist die Variante 4 ein Fortschritt für den Winterdienst auf Radwegen, auch wenn es darin noch viele Einschränkungen für den Radverkehr gibt.

### **Winterdienstkonzept Seite 14**

## **Anmerkungen des Ortsbeirates Weststadt zur Beschlussvorlage 01209/2017 (Winterdienstkonzept für die Landeshauptstadt Schwerin)**

Bei der Durchführung von Räum- und Streuarbeiten im Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen bedient sich der SDS vertraglich gebundener Unternehmen, die Personal, Fahrzeuge und Geräte zur Verfügung stellen.

An dieser Stelle werden Radwege nicht erwähnt. Man könnte daraus schließen, dass die Verantwortung für Winterdienst auf Radwegen nicht an Drittfirmen übertragen werden soll.

### **Winterdienstkonzept Seite 19**

In Abhängigkeit der bereits vorhandenen Schneemengen und der Neuschneemengen kommt es am Fahrbahnrand und den ggf. befindlichen Fahrradstreifen/Schutzstreifen zu Einschränkungen.

### **Winterdienstkonzept Seite 21**

Durch die Räumung der Verkehrsflächen wird der Schnee am Fahrbahnrand abgelegt und schränkt damit je nach Umfang die Befahrbarkeit ein.

In den beiden zuvor zitierten Textstellen steht nicht, dass der Schnee auf Radverkehrsinfrastrukturflächen abgelegt werden soll, auch wenn es gelegentlich praktisch so ist und weiter oben legitimiert werden soll.

### **Winterdienstkonzept Seite 22**

#### **Beantragung von Verkehrsrechtlichen Anordnungen**

An dieser Stelle fehlt die partielle Freigabe von Gehwegen für den Radverkehr, falls der Beschlussvorschlag eine Mehrheit in der Stadtvertretung erhält, was nicht zu hoffen und rechtlich sowie sicherheitstechnisch bedenklich ist.

Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (1,50 m) von Schnee freizuhalten ...

Auf die Belange des Radverkehrs wird nicht eingegangen. Reine Radwege werden hier gar nicht erwähnt.

### **Winterdienstkonzept Seite 24/25**

Für den Winterdienst auf Radwegen ergeben sich grundsätzlich keine höheren Anforderungen an Art und Umfang.

Mit dem Punkt 6 wird den Radwegen ein eigenes Kapitel gewidmet. Das ist erst einmal begrüßenswert. Durch die Besonderheiten des Radverkehrs (Sicherheitsbedürfnis, einspuriges Balancefahrzeug, Bedeutung im ökologischen Verkehrsverbund) könnte ihm durchaus ein höherer Stellenwert beigemessen werden.

In ausgewählten Abschnitten von getrennten Geh- und Radwegen (Z 241) wird eine saisonale Änderung der Beschilderung vorgesehen in Gehweg, Radfahrer frei (Z239 + 1022-10) da durch die örtlichen Verhältnisse ein gesonderter Winterdienst auf dem Radwegbereich aufgrund des begrenzten Fußgänger- und Radverkehrsaufkommens nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand leistbar ist. Mit der geänderten Beschilderung kann der Radfahrer zwischen der Benutzung des Gehweges oder der Fahrbahn entscheiden.

**Anmerkungen des Ortsbeirates Weststadt zur Beschlussvorlage 01209/2017  
(Winterdienstkonzept für die Landeshauptstadt Schwerin)**

Die Wahlfreiheit ist in so einem Fall gängiges Verkehrsrecht. Das in der Beschlussvorlage genannte Beispiel in der Lübecker Straße (Fiederberg) steht allerdings im Widerspruch zur Einstufung dieser Straße in der Anlage 1 (Winterdienstkarte mit Legende) und Anlage 10 (Aufstellung verkehrswichtige und gefährliche Radwege). Es ist schwer vorstellbar, dass die Verkehrsbehörde die Benutzungspflicht eines Radweges gerade bei erhöhtem Risiko für Radfahrerinnen und Radfahrer bei schwierigeren Verkehrsbedingungen im Winter aufhebt.

**Anlage 10 (Aufstellung verkehrswichtige und gefährliche Radwege) Seite 2**

Bei Lfd. Nr. 31a und 31c (Teile der Lübecker Straße) ist die Befestigungsart falsch und es fehlt das Kennzeichen für Schutzstreifen.

Der Radweg zwischen Gosewinkler Weg und Grevesmühlener Straße fehlt in der Aufstellung.